

## **Informationsheft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Informationsheft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer steht nun wieder in überarbeiteter Form zur Verfügung. Das Infoheft soll allen KollegInnen einen Einblick in die Struktur und Inhalte der ADB geben. Es enthält darüber hinaus Stellungnahmen zu aktuellen Themen, die die tägliche Arbeit der BewährungshelferInnen betreffen. Dabei sind wir auf Rückmeldungen, Kritik und Anregungen angewiesen, um dem tatsächlichen Informationsbedarf der KollegInnen gerecht zu werden. In den alten sowie den neuen Bundesländern, werden immer wieder aktive KollegInnen gebraucht, die bereit sind, sich über ihre tägliche Betreuungsarbeit hinaus fachlich und berufspolitisch zu engagieren.

Wir hoffen, dass unser Informationsheft Euch motivieren kann, in den Landesarbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

Herzliche Grüße

gez. Monike Thum  
Vorsitzende der ADB

### **Struktur und Ziele der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer** *(Rolf Hilje/Hans-J. Klingelstein)*

In der Zeitschrift „Bewährungshilfe“, 1. Jahrgang Juli 1954, findet sich auf Seite 24 folgender Hinweis:

„Am 06.10.1953 haben sich die westdeutschen Bewährungshelfer zu einer Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer zusammengeschlossen. Sie rufen alle westdeutschen und Berliner hauptamtlichen Bewährungshelfer auf, in dieser Arbeitsgemeinschaft durch Erfahrungsaustausch an der Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe mitzuwirken. Neben den grundsätzlichen und praktischen Fragen der Bewährungshilfe, will die Arbeitsgemeinschaft auch an den Fragen der Aus- und Fortbildung der Bewährungshelfer mitwirken“.

Der 6. Oktober 1953 ist somit die Geburtsstunde der ADB. Etwa zur gleichen Zeit kam es zu Gründungen von Landesarbeitsgemeinschaften in den einzelnen Bundesländern.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer (ADB) ist der Zusammenschluss der Landesarbeitsgemeinschaften der hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Landesarbeitsgemeinschaften haben eigene Geschäftsordnungen und sind in der Regel bis zur Basis durchstrukturiert (z. B. in Bezirksgruppen und

Bezirksarbeitsgemeinschaften). Als selbstständige Fachgruppe wird die Arbeitsgemeinschaft vom Verein „Deutsche Bewährungshilfe e. V.“ getragen.

Hinsichtlich der Zielordnung haben sich seit der Gründung der ADB keine grundlegenden Veränderungen ergeben. Die ADB sieht ihre Aufgabe darin, die Möglichkeiten der Beratung und Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen im Rahmen der Bewährungshilfe zu verbessern und fachliche sowie sich daraus ergebende berufspolitische Belange der Bewährungshelfer wahrzunehmen und zu koordinieren.

Nach der Geschäftsordnung der ADB soll dies u. a. geschehen durch:

- a) Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Beratung und Unterstützung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer,
- b) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer,
- c) Stellungnahme zu grundsätzlichen und praktischen Fragen der Bewährungshilfe,
- d) Stellungnahme zu kriminal-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- e) Mitarbeit bei entsprechenden Gesetzesvorbereitungen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

Primär orientieren sich Zweck und Aufgabe der ADB an der gesellschaftlichen Aufgabenstellung gegenüber der Bewährungshilfe und dem beruflichen Selbstverständnis von Sozialarbeit in unserer Gesellschaft. Zu dieser komplexen Thematik sind seit Bestehen der ADB eine Vielzahl von Aussagen gemacht worden. Die Bemühungen sind darauf gerichtet, der zunehmenden Verelendung der Klientel, z. B. durch Arbeitslosigkeit, extreme Wohnungsnot, Verschuldung und alle Formen von Suchterkrankungen entgegenzuwirken. Erfolge sind, wenn überhaupt, nach unserer Auffassung nur in Solidarität und im Zusammenwirken mit anderen betroffenen Gruppierungen unserer Gesellschaft möglich.

Neben der „Essener Erklärung zur Armut und Arbeitslosigkeit“, die von der ADB anlässlich der 12. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe 1985 in Essen erstellt wurde, fasst das Positionspapier der ADB, vom Vorstand im April 1991 verabschiedet, einen wesentlichen Teil der (fach-) politischen Aussagen und Forderungen der ADB zusammen:

fachlich:

- Arbeitsbedingungen, die den Anforderungen der Sozialarbeit entsprechen (Fallbegrenzung, Supervision, Fortbildung, Zeugnisverweigerungsrecht)
- gleichwertiges Miteinander methodischer Ansätze, wie z. B. Einzelfallhilfe, Projekt-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit

berufspolitisch:

- kollegiale Organisationsformen
- Vermeidung und Abbau hierarchischer Strukturen
- gleiche Entlohnung bei gleicher Tätigkeit
- Fortentwicklung des beruflichen Selbstverständnisses
- nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch

kriminalpolitisch:

- Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Abschaffung der Führungsaufsicht
- Eingrenzung der Widerrufsmöglichkeiten
- Stärkung der rechtlichen Stellung des Klienten
- Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung
- Überprüfung einzelner Straftatbestände
- Stärkung der rechtlichen Stellung des Bewährungshelfers im Verfahren

sozialpolitisch:

- Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Schaffung von ausreichendem und angemessenem Wohnraum
- Anhebung des Mindestlebensstandards
- Entschuldungsprogramme
- Verbesserung und Erweiterung der Hilfsangebote für Suchtkranke

Die Arbeit in den Gremien der ADB geschieht bisher ehrenamtlich mit den entsprechend begrenzten Möglichkeiten. Zur effektiven Durchsetzung der oben genannten Ziele und der Bewältigung der neuen Aufgaben sollte der gewählte Vorsitz der ADB zukünftig durch Freistellung vom Dienst ausgeübt werden.

Als Organ der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer Deutschlands bietet die ADB umfassende Erkenntnisse über die praktischen Belange der Bewährungshilfe und eine hierauf aufbauende Zusammenarbeit der inhaltlichen Fortentwicklung in allen o. g. Bereichen an.

## **Arbeitsfeld „Bewährungshilfe“** (Monika Thum, Vorsitzende der ADB)

„Bewährungshilfe ist Sozialarbeit in der Strafrechtspflege. Sie umfasst Maßnahmen außerhalb des Strafvollzuges, die notwendig sind, Mängel im Sozialverhalten Straffälliger zu mildern und zu beseitigen und darüber hinaus gesellschaftliche Ursachen der Kriminalität und deren Wirkung transparent zu machen. Zielsetzung dieser Maßnahme ist, der Entstehung von Delinquenz entgegenzuwirken. Bedürfnisse der Straffälligen bestimmen primär Art und Umfang der Hilfe.

Hauptamtliche BewährungshelferInnen sind diplomierte, staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen (FH)“.  
(aus „Bewährungshilfe-Arbeitsfeld der Sozialarbeit“ ADB 1985)

### **I. SITUATIONBESCHREIBUNG DES ARBEITSFELDES BEWÄHRUNGSHILFE IN DEN ALTEN BUNDESLÄNDERN**

Bewährungshilfe existiert in den alten Bundesländern seit 1950, als im Rahmen einer Versuchsreihe durch den Justizminister der Länder in fünf verschiedenen Städten BewährungshelferInnen eingestellt wurden. Seither hat diese Maßnahme an Akzeptanz zugenommen und hat sich zu einem wesentlichen Bestandteil der Strafrechtspflege in der alten Bundesrepublik entwickelt. Mittlerweile stehen erheblich mehr Straffällige unter Bewährungsaufsicht, als in den Justizvollzugsanstalten Gefangene einsitzen.

Mit der Zunahme der unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen, hat die Anzahl der BewährungshelferInnen nicht Schritt gehalten, sodass nach wie vor die Fallbelastung noch weit entfernt von der Forderung der ADB nach 30 Klienten pro Bewährungshelfer ist.

Voraussetzung für die Einstellung als Bewährungshelfer sind der Abschluss in einer Fachhochschule für Sozialarbeit und die staatliche Anerkennung als SozialarbeiterInnen /SozialpädagogInnen.

Die BewährungshelferInnen sind in der Regel organisatorisch den Landgerichten zugeordnet. Ihre Büros sollen sich nicht in den Gerichtsgebäuden befinden. Ihre Aufträge erhalten die BewährungshelferInnen vom Richter, der sie persönlich bestellt. Die/der BewährungshelferIn führt die Geschäfte unter eigenen Namen und ist bezüglich der inhaltlich fachlichen Arbeit dem fachaufsichtsführenden Richter gegenüber verantwortlich.

Die BewährungshelferInnen sind in der Regel an keine festen Dienstzeiten gebunden, da die Praxis es häufig notwendig macht, auch außerhalb der üblichen Bürostunden tätig zu sein.

Die/der BewährungshelferIn bietet Hilfe in sozialen und psychischen Notsituationen. Dies dient vor allem dem Zweck, künftige Straffälligkeit zu vermeiden. Neben der im Gesetz beschriebenen Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen, bildet der Schwerpunkt der Arbeit der BewährungshelferIn, die helfende und betreuende Aufgaben. Dies bedeutet, Hilfe und Unterstützung in den verschiedenen Lebenssituationen, z. B. Hilfe bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes, bei der Wohnungssuche, der Arbeits- und Berufsfindung und verstärkt

Schadenswiedergutmachung und Schuldenregulierung, wobei die Hilfe in unterschiedlichster Form erfolgen kann, von reiner Beratung bis aktive, persönliche Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Behörden und Gläubigern. Hinzu kommen Hilfe bei der Bearbeitung von persönlichen und zwischenmenschlichen Problemen, Beratung und ggf. Weitervermittlung bei Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Gespräche mit Familien oder Ehepartnern, Beratung bei der Freizeitgestaltung. Die/der BewährungshelferIn erschließt und vermittelt vorhandene Hilfsquellen. Sie/er bezieht bei der Erfüllung seiner Aufgaben andere Personen und Institutionen ein, soweit dies nötig erscheint und arbeitet mit ihnen zusammen, mit Zustimmung des Klienten. Er unterhält im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontakt mit dem zuständigen Richter und nimmt, wenn nötig, an Gerichtsverhandlungen seiner Klienten teil. Nach wie vor bildet das Beratungsgespräch zwischen BewährungshelferIn und KlientIn den zentralen Punkt der Zusammenarbeit, wenngleich in den letzten Jahren den Erfordernissen der Praxis entsprechend auch Gruppenarbeit und Projektarbeit stattfanden. Aufgrund der immer schwierigeren, materiellen und psychischen Situation unserer Klienten, sind in den letzten Jahren in allen Bundesländern Projekte initiiert worden, z. B. Wohnprojekte, Entschuldungsprojekte, Arbeitsprojekte und Freizeitmaßnahmen. Diese Aufgabe wird in den meisten Bundesländern, zusätzlich zur Einzelbetreuung der Klienten von Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen wahrgenommen.

Aus der Tätigkeit der BewährungshelferInnen ergibt sich die Notwendigkeit der ständigen Fort- und Weiterbildung. Der Verein „Deutsche Bewährungshilfe e. V.“ bietet den BewährungshelferInnen bundesweit Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, ebenso die Justizministerien der Länder und die Landesarbeitsgemeinschaften der BewährungshelferInnen.

Daneben wird vom Angebot der Supervision - der Kontrolle beruflichen Handelns - immer verstärkter Gebrauch gemacht.

## **II. FORDERUNG ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER FACHLICHEN ARBEIT**

Trotz des nachgewiesenen Erfolges der Maßnahme Bewährungshilfe und ihrer wichtigen Funktion in der Strafrechtspflege, gibt es die Notwendigkeit von Verbesserungen. Im Folgenden möchten wir einige Punkte darstellen, die seit langem von der AGB gefordert werden:

### 1. Fallbegrenzung

Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen in ihren berufsfachlichen und ihren berufspolitischen Organisationen fordern seit Jahren Belastungszahlen von maximal 30 Klienten je BewährungshelferIn (Ergebnis einer Arbeitsplatzuntersuchung des Unterausschusses der Justizministerkonferenz von 1974). Obwohl in den letzten Jahren durch die Zunahme anderer ambulanter Maßnahmen speziell die Zahlen der nach Jugendstrafrecht unter Bewährung gestellten Personen zurück gegangen sind, ergeben sich teilweise, regional unterschiedlich, noch immer Belastungszahlen von 70 bis 80 Klienten je BewährungshelferIn. Eine planvolle, kontinuierliche, auf die spezielle Situation jedes Klienten eingehende Betreuung wird dadurch erschwert.

Lösungsmöglichkeiten wären unseres Erachtens, neben der Erhöhung der Planstellen für BewährungshelferInnen, die qualifizierte Auswahl von zu unterstellenden Personen durch z. B. GerichtshelferInnen und die häufigere Anwendung in der Verkürzung von Bewährungszeiten durch die Gerichte. Dies ist unseres Erachtens erreichbar durch die Hereinnahme von Regelungen im StGB und JGG, nach einer festgelegten Mindestbewährungszeit die Fortdauer derselben zu überprüfen, analog der von Amts wegen erforderlichen Überprüfung nach 2/3 der Haftzeit. Der § 24 Abs. 1 JGG, die Bewährungszeit und die Unterstellung unter eine/n BewährungshelferIn auseinanderklaffen zu lassen ist aus unserer Sicht des o. g. Ziels keine taugliche Maßnahme und geht ebenfalls weniger auf die Situation des Einzelnen ein, als die vorgeschlagene Lösung.

## 2. Kollegiale, unbürokratische Organisationsformen

Aus den Anfängen der staatlichen Bewährungshilfe seit 1953, die durch keinerlei hierarchische Organisationsstruktur gekennzeichnet war und aus den persönlichen und berufspolitischen Engagement der einzelnen Kollegen und Kolleginnen lebte, haben sich in den Bundesländern verschiedenen Modelle einzelner Landesjustizverwaltungen ergeben. Die Bandbreite der Organisationsformen in den alten Bundesländern geht von dem früher in allen Ländern existierenden Sprechersystem (z. B. in Schleswig-Holstein) bis zum Sozialdienst Justiz, angelehnt an den Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (Bremen).

Wenngleich die Meinung der Kollegenschaft zu diesem Punkt nicht ganz einheitlich ist, so kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt gesagt werden, dass die Mehrheit dem Modell Schleswig-Holstein den Vorzug gibt, da mit der Zusammenlegung der Sozialen Dienste der Justiz eher eine Hierarchisierung und Bürokratisierung erwartet wird, als eine erhöhte Fachlichkeit der Arbeit. In Großstädten sind schon jetzt 50 Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in den Sozialen Diensten der Justiz keine Seltenheit mehr. Die Folgen einer einheitlichen Behörde wären zwangsläufig eine stärkere Ausrichtung des sozialarbeiterischen Handelns an Maximen der Verwaltung und auf Dauer gesehen, Anpassung und Konformität in der Aufgabenerfüllung. Als Verbesserung sehe die ADB eine Rückführung zum Geschäftsführerprinzip, die Unterbringung von Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen in kleinen überschaubaren Dienststellen-Einheiten und die Beibehaltung der organisatorischen Trennung von Gerichts-, Bewährungshilfe und Sozialarbeit im Strafvollzug.

## 3. Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten der Justiz

Zum Zwecke verbesserter Koordination und Kommunikation zu Gunsten des Klientel, sollte die MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste der Justiz Arbeitsgemeinschaften vor Ort bilden, die ein Mal zum Ziel haben sollten, auf sinnvolle Veränderung des Gemeinwesens Einfluss zu nehmen und zum Anderen den Klienten ein durchgängiges Betreuungsangebot, ausgerichtet an ihren Bedürfnissen, zu schaffen. Diese Form der Zusammenarbeit der MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste der Justiz erscheint uns sinnvoller, als die von verschiedenen Stellen proklamierte Zusammenlegung der Sozialen Dienste und die damit verbundene, durchgehende Betreuung der Klienten. Im Gegensatz zu der von allen Fachverbänden der Praktiker in der den alten Bundesländern abgelehnten durchgängigen Betreuung, würde dies zu keiner Vermischung der eindeutig definierten und abgrenzenden

strafprozessualen Verfahrensstände kommen. Die Befürchtung, das Netz der sozialen Kontrolle würde enger, wäre auch hierbei weitestgehend ausgeschlossen.

#### 4. Besserung der Rechtsposition der Klienten

Die Stärkung der Rechtsposition der Klienten ist durch seine umfassende Aufklärung über alle bewährungsrelevanten Sachverhalte zu Beginn der Bewährung zu gewährleisten. Insbesondere sind hier zu nennen, das Recht auf Informelle Selbstbestimmung, die Beschwerdemöglichkeit, die Möglichkeit des Wechsels des Bewährungshelfers sowie die Aufhebung der Unterstellung, Umfang und Grenzen der Kontrolle, Recht auf Akteneinsicht. Des Weiteren wäre zu nennen, dass der Bereich Hilfe der Maßnahme Bewährungshilfe ein freiwilliges Angebot an den Klienten zu sein hat. In diesem Zusammenhang gehört auch die Erstellung von Standards gleich Grundsätzen für die Ausgestaltung der Bewährungshilfe. Die Anerkennung von Standards durch alle BewährungshelferInnen würde zur Transparenz und Klarheit der Arbeit führen und damit die Rechtsposition der Klienten ebenfalls verbessern.

#### 5. Zeugnisverweigerungsrecht

Die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts wird von der ADB als zentrales Anliegen verfolgt. Obwohl bereits in § 203 StGB weitgehende Schutzmöglichkeiten für die persönlichen Daten des Klienten vorhanden sind und der § 56d StGB die mitzuteilenden Daten an das bewährungsaufsichtsführende Gericht regelt, erscheint die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts im Hinblick auf die Zeugnispflicht des/der BewährungshelferIn erforderlich. Das, für erfolgreiche Sozialarbeit notwendige, Vertrauensverhältnis zum Klienten würde durch diesen umfassenden Schutz endlich gewährleistet.

#### 6. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Zur Förderung der Fachlichkeit sozialer Hilfen bzw. zu ihrer Sicherung ist die berufliche Weiterbildung erforderlich. Die Angebote und Möglichkeiten sind auszuweiten. Neben berufsbegleitender Fortbildung kommen auch kollegiale Fachgespräche, Supervision und Teamarbeit in Betracht. Kollegiale Beratung und Weiterbildung als Elemente fachlicher Kontrolle sind unverzichtbar und müssen organisatorisch und finanziell sicher gestellt werden.

### **III. UMSETZUNG KRIMINAL- UND SOZIALPOLITISCHER ÜBERLEGUNGEN**

Oberstes Ziel einer zeitgemäßen Kriminalpolitik muss die Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen sein. Schritte in Richtung Haftvermeidung sind aus Sicht der ADB:

- Herausnahme von Bagatelldelikten aus dem Strafgesetzbuch
- Entkriminalisierung von Drogenkonsumenten
- Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung, in den Fällen, wo die Verurteilung zur Freiheits- oder Jugendstrafe nicht zu vermeiden ist

- Erledigung von Verfahren durch Einstellung ohne oder mit Auflage bereits im Vorverfahren (Diversion)
- Verstärkung der ambulanten Maßnahmen
- Reduzierung von Untersuchungshaft

Eine weitere Forderung ist die Regionalisierung des Vollzuges zur besseren Kooperation aller Sozialen Dienste vor Ort und die Nutzung sämtlicher vorhandener Angebote für die Gefangenen.

Die Abschaffung des Rechtsinstituts der Führungsaufsicht ist seit langem überfällig, da es die Erwartungen nicht erfüllt hat. Es hat sich während der Existenz der Führungsaufsicht gezeigt, dass sich in dieser Maßnahme überwiegend Klienten befinden, die ihre Strafe voll verbüßt haben. Soweit sie einen Hilfebedarf haben, stehen genügend Beratungsstellen der Freien Straffälligenhilfe zur Verfügung. Die übrigen Klienten, die vorzeitig aus der Sicherungsverwahrung oder aus der Unterbringung entlassen werden, können im Rahmen einer normalen Bewährungsaufsicht betreut werden. Die ADB hat bereits am 15.11.1966 diese Forderung gestellt, die auf der Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe im September 1991 in Saarbrücken durch die Teilnehmer des Arbeitskreises erneuert wurde.

Alle qualifizierte Sozialarbeit in der Justiz und außerhalb findet letztendlich dort ihre Grenzen, wo es nicht um die Beseitigung materieller Not und Verbesserung von Lebenslagen in Einzelfällen geht.

Die Sozialarbeit bedarf daher einer Sozialpolitik, die bewusst den Problemen sozial Schwacher in unserer Gesellschaft Priorität einräumt und nicht im Sozialbereich noch Kürzungen ansetzt. Neben der Forderung nach gerechter Verteilung von Arbeit, tritt das Bereitstellen von ausreichendem und einkommensgerechtem Wohnraum.

Im Hinblick auf die immer größer werdende Überschuldung der Bevölkerung und auch unseres Klientenkreises, erscheint die vermehrte Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen und Schuldnerfonds dringend notwendig.

#### **IV. PERSONAL**

Die Funktion als Bewährungshelfer/Bewährungshelferin setzt professionelles Handeln und fachliche Kompetenz voraus. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen werden von den Fachhochschulen für Sozialarbeit/Sozialpädagogik vermittelt. Als Abschluss gilt die Diplomierung und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin. Von dieser ausbildungsmäßigen Voraussetzung darf auch in Zukunft nicht abgewichen werden. Da in den neuen Bundesländern derzeit kaum Bewerber/Bewerberinnen mit einer solchen Qualifikation zur Verfügung stehen, jedoch im Sinne funktionierender Sozialarbeit Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Sozialarbeit in der Justiz benötigt werden, müsste eine Übergangslösung gefunden werden.



Für die neu eingestellten Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer muss durch die Anstellungsträger sichergestellt werden, dass sie die Diplomierung als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen erhalten.

Nach dieser erforderlichen Übergangszeit müssen in den neuen Bundesländern die Aufgaben der staatlichen Straffälligenhilfe von den an Fachhochschulen ausgebildeten Sozialarbeitern/Sozialpädagogen wahrgenommen werden.

### **Qualifizierungsprogramm der DBH**

*(Monika Thum, Vorsitzende der ADB)*

Beim Aufbau der Bewährungshilfe und der anderen Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe und Sozialdienst im Vollzug) standen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen aus den neuen Bundesländern nicht zur Verfügung. Deshalb wurden für diese Arbeitsfelder Personen mit unterschiedlichen fachlichen Voraussetzungen eingestellt. Die DBH entwickelt daher ein Sofortprogramm zur Vermittlung von fachlichen Voraussetzungen für die Sozialarbeit in der Justiz.

Im Folgenden ein Abriss des bisher Geschehenen unter besonderer Problematik:

Das Qualifizierungsprogramm der DBH sorgt seit Bestehen im Herbst 1991 für erhebliche Spannungen zwischen dem DBH-Vorstand und den Fachgruppen ADB, ADG und BAG.

Der Kernkonflikt ergibt sich aus der Sicht der Fachgruppen aus folgenden Punkten:

1. In der Planungs- und Initiierungsphase erfolgte seitens des DBH-Vorstandes keine befriedigende Einbindung der Fachgruppen.
2. Von Beginn an war die statusmäßige Gleichstellung der Kolleginnen und Kollegen nicht sichergestellt. Sozialarbeit in den Arbeitsfeldern der Bewährungs-, Gerichtshilfe und im Vollzug setzen professionelles Handeln durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter voraus.

Seitens der Fachgruppen ist eine 5-jährige Übergangsfrist akzeptiert worden, in der Nicht-Sozialarbeiter/innen bei geeigneter persönlicher und beruflicher Vorerfahrung im Arbeitsfeld Bewährungshilfe tätig werden können. Inwieweit innerhalb dieses Zeitrahmens dann eine Gleichstellung erfolgt war und ist regelungsbedürftig.

Die DBH hat durch ihr Qualifizierungsprogramm einen wichtigen Beitrag geleistet, um Fachwissen zu vermitteln. Eine umfassende Sozialarbeiter-Ausbildung (berufsbegleitend an Fachhochschulen, Nachdiplomierung, Gleichstellung) hat die DBH mit dem Qualifizierungsprogramm jedoch nicht primär angestrebt. Vor diesem Hintergrund kann die staatliche Anerkennung und die Diplomierung im Zuge des Qualifizierungsprogrammes auch nicht erwartet werden.

Aus diesem Sachverhalt heraus ist kurz nach Beginn der Ausbildung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses I der Wunsch nach Klärung der Berufssituation entstanden. Im Feb. 1992 wurde die „Gemeinsame Erklärung zur Situation der Beschäftigten in den Sozialen Diensten der Justiz in den neuen

Ländern“ verfasst. Ziel dieser gemeinsamen Erklärung von ADB, BAG und ADG und der „Beschäftigten der Sozialen Dienste der Justiz in den neuen Bundesländern“ war und ist, die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter zu erreichen. Diese Regelung, die die Nachgraduierung von Berufskollegen/innen ermöglichte, sollte in der jetzigen Situation analog angewendet werden.

Die DBH steht in Verbindung mit den Fachhochschulen in den neuen Bundesländern, um die „staatliche Anerkennung“ zu erreichen. Bislang sind diese Bemühungen jedoch fehlgeschlagen.

Der Begründungszusammenhang, warum bislang keine positiven Ergebnisse erzielt worden sind, ist aus Sicht der ADB nicht transparent.

Im März 1993 haben sich Sprecher/innen der Qualifizierungskurse mit Vertretern des DBH-Vorstandes (Herrn Mutz, Herrn Hering, Frau Barth) zu einem Gespräch zusammengesetzt. Als Vertreterin der ADB hat hieran die Vorsitzende, Frau Thum, teilgenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt waren auch der Vorsitzende der Deutschen Bewährungshilfe, Herr Prof. Kerner, und der Geschäftsführer der DBH, Herr Marks, beteiligt.

Kernpunkte bzw. Forderungen der Kursteilnehmer/innen in diesem Gespräch waren folgende:

- Es geht nicht um inhaltliche Kritik am Qualifizierungsprogramm, sondern um eine gemeinsame Strategie, um den Kursteilnehmern/innen einen möglichst schnellen Abschluss mit staatlicher Anerkennung und Diplomierung zu gewährleisten.
- Ziel ist es, länderübergreifend (Thüringen nimmt nicht am Qualifizierungsprogramm teil) allen Kursteilnehmern/innen die Möglichkeit zur Erlangung der staatlichen Anerkennung zu verschaffen.
- Von den Kursteilnehmern/innen gewählte Kurssprecher/innen müssen seitens der DBH bei Konsultationen mit Entscheidungsträgern und –gremien (Ministerien, Fachhochschulen usw.) einbezogen werden.
- Der überwiegende Teil der Kursteilnehmer/innen kann noch aus DDR-Zeiten ein abgeschlossenes Fach- bzw. Hochschulstudium nachweisen und verfügt über z. T. mehrjährige Berufserfahrung, u. a. in pädagogischen und sozialen Berufen.
- Das Abschlusszertifikat der Qualifizierungsmaßnahme der DBH muss ein Dokument werden, das auch später Möglichkeiten schafft, als anerkannter Sozialarbeiter außerhalb der Justiz Tätigkeiten oder Studium aufzunehmen.
- Es darf im Arbeitsfeld der Sozialen Dienste zu keiner Differenzierung zwischen den dort Beschäftigten kommen (Ost-West, Absolvent FHS-Kursteilnehmer usw.).

Seitens der DBH erfolgt durch Prof. Kerner folgende Zusicherung:

- Sicherung des Arbeitsplatzes nach Absolvierung des Qualifizierungsprogramms in der Justiz der neuen Bundesländer. Gleichstellung mit den später anders ausgebildeten Sozialarbeitern in der Justiz (dies ist seitens der JUMIKO bereits mehr oder weniger zugesagt worden). Die DBH wird diesen Punkt bei der JUMIKO nochmals konkret einfordern.
- Die berufliche Mobilität von Teilnehmer/innen des Qualifizierungsprogramms aus den neuen Bundesländern in die alten Bundesländer soll gesichert werden (innerhalb der Justiz). /...3

- 3 -

- Die Abänderung der Arbeitsverträge nach Abschluss des Qualifizierungsprogramms in unbefristete Arbeitsverträge und die materielle Gleichstellung der Kollegen/innen der neuen Bundesländer in den Tarifverträgen will die DBH bei der JUMIKO einfordern.
- Die von den Teilnehmern angestrebte Maximalforderung, Gleichstellung nicht nur tariflich, sondern auch fachlich und mit Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter, wird von der DBH hinsichtlich ihrer Umsetzung und Realisierung positiv unterstützt.

## **Bamberger Resolution 1982**

Wir erleben in unserer täglichen Arbeit, dass wir uns immer mehr darauf reduzieren müssen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere ausgelöst, durch hohe Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und sozialen Abstieg, zu verwalten. Hilfe zur Selbsthilfe als Auftrag von Sozialarbeit kann kaum noch verwirklicht werden.

Wir sehen mit großer Sorge die weitere soziale Demontage, die die Klientel der Bewährungshilfe u. a. Bevölkerungsgruppen in die materielle Verelendung führt und uns letztlich Aufgaben zuweist, die mit unseren fachlichen und methodischen Möglichkeiten nicht zu lösen sind. Mit individuellen Strategien und noch so hohem persönlichen Einsatz des einzelnen Bewährungshelfers, ist nur eine mangelhafte, da kurzfristige Hilfestellung zu erreichen.

Wir wollen deshalb die nachfolgend sozial-politischen Forderungen aus unserem sozialen Verantwortungsbewusstsein und gesellschaftlichem Auftrag verstanden wissen. Wir fordern insbesondere, dass das Recht auf Arbeit und soziale Sicherung wieder in den Mittelpunkt der gesellschafts-politischen Aktivitäten rückt.

Wir fordern:

- die kurzfristige Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
- eine gerechtere Verteilung der Arbeit,
- die Bereitstellung von ausreichendem und einkommensgerechtem Wohnraum.

Wir fordern die Rücknahme der Kürzungen im Sozialbereich. Mit Betroffenheit stellen wir fest, dass sich die meisten Politiker vorrangig mit Fragen der äußeren Sicherheit auseinandersetzen und den sozialen Frieden vernachlässigen.

Leider gehen derzeit die Initiativen zu Lasten der Bevölkerungsgruppen, die sich am wenigsten wehren können und sich bereits im unteren Bereich des Existenzminimums befinden.

### **Essener Erklärung zur Armut und Arbeitslosigkeit 1995**

In seiner Arbeit ist der Bewährungshelfer ständig mit den Auswirkungen von Sozial-, Familien-, Gesundheits-, Arbeits- und Finanzpolitik konfrontiert.

Zu nennen sind beispielhaft:

- kommunale Entscheidungen zu in der Wohnungspolitik, die zur Verteuerung der Mieten führen,
- die Herabsetzung des Leistungsanspruchs bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes,
- die starre Handhabung des BSHG, nach einem seit 10 Jahren unveränderten Warenkorb, das Existenzminimum zu berechnen.

Alles dies verdeutlicht die Diskrepanz der Lebensqualität von Bürgern, die auf ein soziales Netz angewiesen sind und jenen, die davon unabhängig sind. Darauf weisen die Bewährungshelfer und ihre Berufsorganisation immer wieder hin. Diese Stellungnahme für die Klienten und politische Wachsamkeit sind unverzichtbar, um in der Arbeit als Sozialarbeiter und Bewährungshelfer glaubwürdig zu bleiben.

(aus Bewährungshilfe - ein Arbeitsfeld der Sozialarbeit)

Sozialarbeit kann in dieser Situation nur partielle Hilfe leisten. Stabilisierung der Persönlichkeit durch Betreuung, verstärkte Wahrnehmung der sozialanwaltlichen Funktion zur Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Behörden sowie die Installierung von Arbeitsprojekten als erste Hilfe reichen nicht aus, um eine dauerhafte Veränderung der Lage zu erzielen. Sozialarbeit bedarf daher einer Sozialpolitik, die bewusst den Problemen sozial Schwacher in unserer Gesellschaft Priorität einräumt. Die Sicherung des sozialen Friedens muss gleichberechtigt neben

der Sicherung des äußeren Friedens treten. Armut darf nicht länger geleugnet werden, Vergleiche mit der dritten Welt sind unzulässig; Armut muss im Gegensatz zum allgemeinen Reichtum in der Bundesrepublik gesehen werden.

An den  
Bundesminister der Justiz  
sowie die Damen und Herren  
Justizminister und -senatoren  
der Bundesländer und Westberlin

Arnsberg, den 17.11.1986

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrte Frau Staatsministerin,  
sehr geehrte Herren Minister und Senatoren!

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer (ADB) hat am 15. November 1966 die Forderung beschlossen:

Die Führungsaufsicht ist aus rechtspolitischen und kriminalpolitischen Gründen abzuschaffen.

Dazu legt die ADB Vorschläge für eine neue gesetzliche Regelung vor.

Die Führungsaufsicht als eigenständige Maßregel der Besserung und Sicherung hat sich als kriminalpolitisches Instrument nicht bewährt. Der notwendige sachliche und personelle Ausbau der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe fand nicht statt und ist derzeit undenkbar. Für den überwiegenden Teil der von der Maßregel betroffenen Verurteilten, ist Hilfe und Betreuung durch die „klassische Bewährungshilfe“ zu leisten. Für Vollverbüßer (§§ 67d Abs. 4, 68 f StGB) sind Hilfsangebote auf freiwilliger Grundlage sicherzustellen.

gez. Rolf Hilje  
Vorsitzender der ADB

**XIV. Bundestagung der DBH, September 1991 in Saarbrücken**

*Arbeitskreis 8:*

## Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht

### Thesen des Arbeitskreises:

1. Der Arbeitskreis stellt fest, dass sich die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung in der jetzt 16-jährigen Praxis nicht bewährt hat. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung und Praxis der Aufsichtsstellen, die Überschneidung und Kumulation von Bewährungs- und Führungsaufsichten, die Regelung des § 68 f StGB, die Strafvorschrift des § 145a StGB sowie den Eintritt der Führungsaufsicht nach Jugendstrafrecht.
2. Der Arbeitskreis fordert daher mit großer Mehrheit die Abschaffung des Instituts der Führungsaufsicht.
3. Bei Abschaffung der Führungsaufsicht ist für die Fälle der Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung ein Bewährungshelfer/eine Bewährungshelferin zu bestellen (§§ 67b, 67d Abs. 2 StGB).

### Im Übrigen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Stärkung der Sozialen Dienste im Vollzug, mit dem Ziel einer häufigeren Aussetzung des Strafrestes und einer intensiveren Entlassungsvorbereitung, um Vollverbüßung zu vermeiden.
- Ausweitung der Beratungs- und Hilfsangebote der freien Träger und
- Schaffung der Möglichkeit, nach Entlassung aus langer Haft freiwillig und kurzzeitig Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe anzubieten.

## **Ergebnis der ADB-Arbeitsgruppe „Zeugnisverweigerungsrecht“**

Die Delegiertenversammlung der ADB beauftragte 1968 im Marburg den Vorstand der ADB zusammen mit Kooperationspartnern initiativ zu werden, im Hinblick auf die Schaffung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Die besondere rechtliche Situation der Berufsgruppe der BewährungshelferInnen macht es notwendig, durch ein Gutachten überprüfen zu lassen, ob das „doppelte Mandat“ der BewährungshelferInnen einem Zeugnisverweigerungsrecht entgegenstünde. In seinem Gutachten meint Professor Damian, dass den BewährungshelferInnen für den Bereich der Betreuung und Hilfe ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden werden könnte. Die gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflicht würde davon nicht tangiert, da das Zeugnisverweigerungsrecht nur im Sekundärverfahren zum tragen kommen würde.

Im Zusammenhang mit der Hereinnahme der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (auch BewährungshelferInnen) in den Personenkreis der Schweigeverpflichteten des § 203 StGB, wäre die Gewährung eines ZVR eine notwendige und logische Ergänzung. Die Erweiterung des § 53 StPO wurde bereits 1973, auf Anregung des Bundesjustizministers, diskutiert. Es sollten jedoch u. a. die BewährungshelferInnen davon ausgenommen werden.

Wirksame Sozialarbeit setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Klient voraus. Die derzeitige gesetzliche Regelung verhält sich jedoch zu dieser allgemein anerkannten Tatsache kontraproduktiv. Die in § 203 StGB strafbewehrte Schweigepflicht für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, bietet dem Klienten derzeit eine gewisse, jedoch letztlich trügerische Sicherheit, sich dem Bewährungshelfer gegenüber offenbaren zu können, ohne dass die Gesprächsinhalte ohne die Zustimmung des Klienten nach außen getragen würden. Selbst wenn ihm derzeit zugesichert werden kann, dass Informationen aus dem Hilfebereich, die der gesetzlichen Berichtspflicht nicht unterliegen, dem Gericht im Primärverfahren nicht ohne seine Zustimmung weitergegeben werden dürfen (§ 203 StGB), kann ihm diese Zusage wegen des fehlenden ZVR in einem Sekundärverfahren, in dem der Bewährungshelfer Zeuge ist, nicht im vollen Umfang gegeben werden.

Diese Situation ist unbefriedigend für die konkrete Arbeit und kann beim Klienten, wie beim Bewährungshelfer, zu einer starken Verunsicherung und Rechtsunsicherheit führen. Ein ZVR ergänzt die nicht ausreichende Schutzfunktion des § 203 StGB.

Das für erfolgreiche Arbeit erforderliche Vertrauensverhältnis wird auch von Seiten der Gerichte und Ministerien hoch eingeschätzt, indem zum Beispiel die AV der JM NW vom 02.01.1968 u. a. bezüglich der Gestaltung des Dienstzimmers von Bewährungshelfern besondere Regelungen trifft; im Entwurf des Bundesrates „zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrecht für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit“ vom 27.06.1991 BT-Drucks 12/870 heißt es: „die Bildung und Wahrung eines gesicherten, ungestörten Vertrauensverhältnisses, ist daher für das bestimmungsmäßige Wirken der Beratungsstellen unerlässlich“. Die Einschränkung des ZVR auf einem kleinen Kreis von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, ist von uns nicht nachvollziehbar, da nach unserer Auffassung nicht nur bei Betäubungsmittelabhängigen „Hilfe statt Strafe“ im Vordergrund stehen muss. Außerdem lässt sich in den letzten Jahren ein starkes Ansteigen von Abhängigkeitsproblemen auch bei unserem Klientel beobachten. Ein ZVR für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, als Ergänzung zum § 203 StGB ist notwendig, um Konfliktfälle zu vermeiden. Die Tatsache des verstärkten Einsatzes dieser Berufsgruppe im Bereich der Beratung und Betreuung von Straffälligen allgemein, bestärkt uns in der Auffassung, dass es auch hier um den Vorrang von Hilfe vor Strafe geht. Insofern ist die Einschränkung eines ZVR unlogisch und inkonsequent.

Die Befürchtung, dass speziell BewährungshelferInnen für die Gerichte dann an Bedeutung verlieren könnten, ist unzutreffend, da zum einen die Berichtspflicht nicht tangiert würde und sie sich jetzt auch schon auf die Überwachung der Auflagen und Weisungen sowie die Lebensführung des Klienten zu beziehen hat, unter Berücksichtigung des Rechtes auf informelle Selbstbestimmung, und zum anderen wirksame Sozialarbeit den Gerichten und der allgemeinen Sicherheit mehr nützt, als uneingeschränkte Informationspflicht. Die Schaffung eines

Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, ist also für eine sinnvolle, erfolgreiche Arbeit unverzichtbar.

„Zeugnisverweigerungsrechte müssen entfallen, sobald gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen. Sozialarbeiter als Bewährungshelfer sollen deshalb zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sein, über das, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist und was nicht der beruflich bedingten Mitteilung an Gericht oder Staatsanwaltschaft unterliegen“.  
(Beschluss der ADB-Delegiertenversammlung 1988)

## **Ulla Schulz-Statthaus, Bewährungshelferin in Berlin**

### *Vorsichtiger Versuch einer Strukturanalyse*

40 Jahre ADB sind sicher ein Grund inne zu halten, zurück zu blicken, die aktuelle Situation zu erfassen und mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen die Zukunft zu planen.

Um einen Teil dieser Aufgabe - wenigstens ansatzweise - bewerkstelligen zu können, wurde im Januar 1993 vom ADB-Vorstand an alle LAG-SprecherInnen ein Fragebogen versandt. Ziel dieser Aktion war die Erfassung und der Vergleich der Strukturen der Bewährungshilfearbeit in Deutschland (auch bezüglich der Gerichtshilfe, JGH ausgenommen).

Nach der ersten Auswertung der nun vorliegenden Fragebögen zeigt sich deutlich, dass sich die Strukturen, d. h. die Bedingungen, unter welchen die KollegInnen in den verschiedenen Bundesländern arbeiten, derart unterschiedlich sind, dass sich vielmehr die Frage nach Parallelen aufdrängt.

Von insgesamt 18 angeschriebenen LAG-Sprecherinnen haben 12 den Fragebogen ausgefüllt. Die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben nicht geantwortet. Berlin war mit zwei Fragebögen vertreten, da hier getrennt nach Bewährungshilfe für Erwachsene und Jugendliche geantwortet wurde.

In den Dienststellen bzw. Bundesländern, die sich an der Befragung beteiligt haben, sind zurzeit 2.400 BewährungshelferInnen (400 GerichtshelferInnen) tätig - wobei sich die kleinste Dienststelle aus 9, die größte aus 276 KollegInnen zusammensetzt. Eine genaue Differenzierung, wie viele KollegInnen Gerichtshilfearbeit mit erledigen, war leider nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nur in einem Bundesland die Diensträume von GerichtshelferInnen und BewährungshelferInnen gemeinsam genutzt werden. Berücksichtigt man dies, so ist es m. E. erstaunlich, dass dennoch in drei Bundesländern die „durchgehende Hilfe/durchgehende Betreuung“ - zumindest in einigen Dienstgruppen durchgeführt wird. Nach Angaben der übrigen LAG-SprecherInnen ist in den anderen Bundesländern diese Form der Betreuung nicht in der Diskussion. Aus diesen Ergebnissen kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die überwiegende Verneinung der gegenseitigen Vertretung fachliche Gründe hat. Auch die nicht vorhandene räumliche Nähe könnte eine Ursache sein.



Es muss erwähnt werden, dass die BewährungshelferInnen, bis auf Hamburg, Bremen und Berlin, ihre Aufgaben sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen sehen.

Auffallend ist, dass in 11 der 12 an der Befragung beteiligten Bundesländer zusätzlich zu ihrer „traditionellen“ Sozialarbeit gem. ihres Auftrages - Projekte durchführen.

Und zwar:

Gruppenarbeit	7
Schuldnerberatung	6
Täter-Opfer-Ausgleich	4
Wohnprojekt	5
Arbeitsprojekt	5
Frauenprojekt	3
Arbeit mit Drogen/Alkoholabh.	2
ehrenamtliche Bewährungshelfer	1
Freizeitprojekt	1

Fallzahlentlastungen werden für diese zusätzliche Arbeit jedoch nur in drei Bundesländern gewährt und variieren von 25 - 50 %. Ein Bundesland hat die MitarbeiterInnen für die Projekte von den „normalen“ Bewährungshilfaufgaben ausgenommen, d. h. diese MitarbeiterInnen führen ausschließlich Projektarbeit aus.

Auch die „äußeren“ Bedingungen, unter denen die KollegInnen in 12 Bundesländern ihre Arbeit verrichten, unterscheiden sich stark voneinander. So gibt es zur Kooperation zwischen der Bewährungshilfe und den Justizvollzugsanstalten in 5 Bundesländern Verwaltungsvorschriften bzw. Vorschriften oder Vereinbarungen. 6 Bundesländer orientieren sich bei ihrer Zusammenarbeit mit den JVA'en ausschließlich an den gesetzlichen Bestimmungen. Der Beginn oder die Kontaktaufnahme zum Klienten/zur Klientin fällt bei 7 Bundesländern auf den Tag, an welchem ein entsprechender Beschluss des Gerichtes vorliegt. In 5 Bundesländern nehmen die KollegInnen den Kontakt bzw. die Arbeit auf, sobald sich ein Klient/eine Klientin bei der jeweiligen Dienststelle meldet. In 4 Bundesländern erhalten sie eine Durchschrift der positiven Stellungnahmen gemäß § 57 StGB aus den Haftanstalten (Mehrfachnennungen waren möglich). Die „Vorbewahrung“ gemäß § 454a StPO wird weitgehend nicht praktiziert. JGG-Regelungen wurden nicht erfragt.

Um die - zumindest statistisch - Entwicklung ihrer Arbeit zu dokumentieren, führt man in 9 Bundesländern Fahrtenbücher, Tagebücher, eine Statistik und belegt das Handeln durch die Aktenführung. Dies dokumentiert jede(r) einzelne KollegIn für sich. In zwei Bundesländern wird die Dokumentation durch „Externe“ durchgeführt.

Die Rahmenbedingungen, mit denen die KollegInnen in der BRD arbeiten, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland erheblich. In 7 Bundesländern wird die Dienstaufsicht vom OLG- oder LG-Präsidenten ausgeübt. In 2 Bundesländern übernimmt dies der Dienststellenleiter, in 2 Bundesländern der Anstellungsträger.

Nur in 3 Bundesländern gibt es keine GruppenleiterInnen, KoordinatorInnen oder „Federführer“, wie sie in Bayern genannt werden. In diesen Bundesländern werden jeweils Sprecher gewählt, die die Aufgabe der GruppenleiterInnen ausüben.

Die Funktionen der GruppenleiterInnen, KoordinatorInnen und FederführerInnen sind unterschiedlich und übersichtlich.

Anzahl der Nennungen:

Aufsichtsfunktion	4
Mitwirkung bei dienstlichen Beurteilungen	5
Belastungsausgleich	4
Einarbeitung neuer KollegInnen	4
Geschäftsprüfung	5

Nicht nur die Organisation innerhalb der einzelnen Bundesländer, sondern auch die Bezahlung ist unterschiedlich gestaltet. Die folgende Aufstellung aller Bundesländer, deren LAG-SprecherInnen diese Frage differenziert beantwortet haben (9 Bundesländer), macht dies deutlich:

Besoldung nach	Anzahl der KollegInnen
A13	32
A12	105
A11	367
A10	197
A9	186
BATIVb	27
BATIVa	19
BATIIIa	1

Daraus ergibt sich, dass in diesen neuen Bundesländern 95 % der BewährungshelferInnen verbeamtet sind.

Die Selbstbewirtschaftungsmittel bzw. Verfügungsmittel, die den KollegInnen zur Arbeit mit den ProbandInnen zur Verfügung stehen, reichen von 113,-DM je KollegIn und ja bis „unendlich“. Nimmt die beiden Bundesländer, denen unbegrenzte Mittel zur Verfügung stehen, aus der Rechnung heraus, so ergibt sich ein Mittel i.H.v. 401,-DM je KollegIn und Jahr - Mittel der Fördervereine unberücksichtigt.

Da sich die Angaben der einzelnen LAG-SprecherInnen auf jeweils ganz unterschiedliche Populationen beziehen, scheint ein Vergleich kaum möglich. Gäbe es eine größere Vergleichbarkeit der einzelnen Dienststellen, so könnte in einer weiteren umfassenden Fragebogenaktion der Versuch gemacht werden, Schlüsse aus den einzelnen Antworten der LAG-SprecherInnen zu ziehen und eine Statistik zu

erstellen. Mir wurde bei der Auswertung der Fragebögen deutlich, wie unterschiedlich die einzelnen Bundesländer bzw. Dienststellen arbeiten und wie schwierig es daher für eine berufsständische Interessenvertretung sein muss, gemeinsame Ziele zu entwickeln, unterschiedliche Interessen zu vereinen und dabei auch den Bedürfnissen jedes Einzelnen Rechnung zu tragen. Die hier nicht berücksichtigten ostdeutschen Länder werden die Vielfalt künftig noch vermehren.

Eine gute Verbindung mit der „Basis“ und ein kontinuierlicher Austausch werden sicher auch in Zukunft dazu beitragen, dass dieses Werk gelingt.

## **Monika Thum, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen**

### *40 Jahre ADB - und wie geht es weiter?*

Die Politik der ADB hat sich innerhalb der letzten 40 Jahre verändert. Dies ist unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels sinnvoll und notwendig gewesen. Innovative Ideen wurden aufgegriffen. Es wurde agiert und reagiert. Ob dies immer richtig und angemessen war, wird sich zeigen. Für die Zukunft der ADB wird, wo wir von unseren Positionen überzeugt sind, Standhaftigkeit gefragt sein und da, wo wir erst Position entwickeln müssen, ist Diskussion und Engagement aller KollegInnen notwendig. Wir sehen uns in der Gegenwart und der näheren Zukunft vor neuen Herausforderungen gestellt, die es bewältigen gilt.

Hinter uns liegt der bedauerliche und hoffentlich nicht endgültige Austritt der Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg aus der ADB und die Wiedervereinigung, die uns viele neue engagierte KollegInnen, organisiert in bisher drei Landesarbeitsgemeinschaften, gebracht hat. Der Zuwachs an neuen BewährungshelferInnen hat auch einen Zuwachs an neuen Problemstellungen mit sich gebracht, wie z. B. die Frage ihrer Gleichstellung mit den SozialarbeiterInnen in den alten Bundesländern. Werden wir als BewährungshelferInnen in der ADB es schaffen, die KollegInnen in Baden-Württemberg wieder in die ADB zu integrieren? Werden wir den KollegInnen in den neuen Bundesländern bei ihren existenziellen Problemen ausreichend Hilfestellung leisten können?

Die Strukturen, in denen BewährungshelferInnen in den verschiedenen Bundesländern arbeiten, haben sich zum Teil massiv verändert. In Bremen, ansatzweise in Berlin und in einigen der neuen Bundesländer gibt es eine organisatorische Zusammenfassung der Sozialen Dienste der Justiz, es gibt die Austauschbarkeit der Funktionen und es gibt die durchgehende Betreuung. Die ADB hat ihre eindeutigen Positionen zum Sozialdienst seit vielen Jahren mit guten Argumenten vertreten. Wird es uns gelingen, dieses vielschichtige und emotionsgeladene Thema erneut sachlich miteinander zu diskutieren, ohne uns von sogenannten „Reformen“ außerhalb unseres Berufsbereiches zu sehr beeinflussen zu lassen? Die intensive Beschäftigung der KollegInnen in allen Bundesländern mit dem Thema „Standards“ hat ein sicher nicht endgültiges Ergebnis gebracht, aber ein Ergebnis das mehrheitsfähig ist und das sich, wie ich meine, sehen lassen kann. Ziel der Erarbeitung von Standards ist, unseren Klienten eine möglichst einheitliche Betreuungsbasis zu schaffen ohne dabei methodisch Vielfalt im Betreuungsalltag zu

beschneiden. Die Standards sollen nicht Werkzeuge des Dienstherrn sein, sondern ein Mittel in der fachlich kollegialen Auseinandersetzung darstellen. Werden wir diese Ziele in der praktischen Umsetzung erreichen?

Unsere Klienten und ihre materielle Basis haben sich in den letzten Jahren verändert. Klienten, die noch vor Jahren keine Bewährungschance erhalten hätten und Klienten mit stärker gewordener Suchtproblematik sind auf uns zugekommen. Die knapper gewordenen Finanzen und die erforderlichen Einsparungen gehen immer mehr zu Lasten der Schwächsten unserer Gesellschaft, zu denen auch unsere Klienten gehören. Ihre Perspektiven schwinden, unsere Hilfsmöglichkeiten werden immer geringer. Stärker als je zuvor sind SozialarbeiterInnen gefordert, Lobbyfunktion für ihre Klientel zu übernehmen. Werden wir dieser Aufgabe gewachsen sein oder sehen wir der Entwicklung ohnmächtig zu?

Unsere Position innerhalb der Deutschen Bewährungshilfe e. V. hat sich, für viele BewährungshelferInnen unbemerkt, über die Jahre hin verändert. Die Bewährungshilfe ist zu einem von vielen Bereichen des Vereins geworden. Die ADB als Praktikerorganisation der BewährungshelferInnen ist davon betroffen. Im Entwurf für eine neue DBH-Satzung sind wir als ständige Fachgruppe der DBH nicht mehr vorgesehen. Wird es uns gelingen, den Stellenwert in der DBH wieder zu erlangen, den der Name Deutsche Bewährungshilfe e. V. impliziert?

Diese Aufzählung anstehender Probleme ist nicht vollständig. Ich habe lediglich die, wie ich meine, wichtigsten Themen zukünftig notwendiger Arbeit herausgenommen, um deutlich zu machen, dass sie unsere Arbeitsgemeinschaft auf Landes sowie auf Bundesebene benötigen, um die Probleme gemeinsam angehen zu können. Die Arbeitsgemeinschaften sind nicht nur die Vorstände, sondern die Gesamtkollegenschaft.

Es liegt in ihrer Verantwortung und an ihrem Engagement dazu beizutragen, dass wir unsere Aufgaben zum Nutzen der Klienten gerecht werden.